

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über Vorstellungs- und Therapieweisungen in forensischen Ambulanzen

Vom 02.03.2023 – Az.: 55-5454.2-4 - (SM) und - 4450/16 - (JuM)
– Die Justiz 2023, S. 170 -

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Sozialministeriums über Vorstellungs- und Therapieanweisungen in forensischen Ambulanzen vom 15. Juni 2017 - 4450/0217 - (JuM) und - 55-5454.24 - (SM) – Die Justiz S. 274 –

Inhaltsübersicht:

- 1 Weisungen in der Bewährungszeit und Führungsaufsicht**
- 2 Forensische Ambulanzen**
- 3 Zielgruppen**
- 4 Vorbereitendes Aufnahmeverfahren**
- 5 Ziele und Dauer der Weisungen**
- 6 Kosten**
- 7 Kostentragung**
- 8 Kostenerstattung für zugewiesene Personen unter Bewährung, aus dem Justizvollzug und der Sicherungsverwahrung**
- 9 Kostenerstattung für zugewiesene Personen aus dem Maßregelvollzug**
- 10 Zusammenarbeit**
- 11 Offenbarungs- und Schweigepflichten**
- 12 Verstoß gegen Weisungen**
- 13 Inkrafttreten**

Ergänzend zu den §§ 56, 57 (a), 68 b Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 StGB, § 88 JGG wird bestimmt:

1. Weisungen in der Bewährungszeit und Führungsaufsicht

1.1 Das Gericht kann eine Person anweisen, in der Bewährungszeit eine Therapie in einer forensischen Ambulanz durchzuführen.

1.2 Das Gericht kann eine verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen (Vorstellungsweisung nach § 68 b Absatz 1 Nummer 11 StGB).

1.3 Außerdem kann das Gericht die verurteilte Person anweisen, sich in einer forensischen Ambulanz psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung nach § 68 b Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB).

1.4 Zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes sollen Vorstellungs- und Therapieweisungen nur in begründeten Ausnahmefällen verbunden werden. Vorstellungsweisungen sollen in Therapieweisungen und Therapieweisungen in Vorstellungsweisungen übergeleitet werden, wenn dies angezeigt ist.

2. Forensische Ambulanzen

2.1 Forensische Ambulanzen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die bei den baden-württembergischen Zentren für Psychiatrie eingerichteten Nachsorgeambulanzen, die Ambulanz der PräventSozial gGmbH mit Sitz in Stuttgart und die Ambulanz der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. (BIOS-BW) mit Sitz in Karls-

ruhe und deren Außenstellen sowie die Ambulanz der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Tübingen. Die einvernehmliche Zulassung weiterer forensischer Ambulanzen durch die beteiligten Ministerien bleibt vorbehalten.

2.2 Die forensischen Ambulanzen sind im Rahmen ihrer Kapazitäten nach einem vorbereitenden Aufnahmeverfahren grundsätzlich bereit, Therapieweisungen in der Bewährungszeit sowie Vorstellungs- und Therapieweisungen in der Führungsaufsicht zu übernehmen und die sich daraus ergebenden Pflichten, die von den beteiligten Ministerien einvernehmlich festgelegt werden, zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Behandlung dauert grundsätzlich so lange an, bis die Anordnung vom zuständigen Gericht aufgehoben beziehungsweise die Behandlung im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle eingestellt wird. Behandlungen im Rahmen von Strafaussetzungen zur Bewährung beziehungsweise von Strafrestaussetzungen zur Bewährung können subsidiär weiterhin von dem bei PräventSozial gGmbH ansässigen Fonds „Psychotherapie und Bewährung“ genehmigt und hierüber abgerechnet werden, wenn sich aus dem Anordnungsbeschluss nicht Gegenteiliges ergibt.

2.3 Die Zuweisung in die forensische Ambulanz erfolgt durch Gerichtsbeschluss.

3. Zielgruppen

3.1 In die forensischen Ambulanzen werden Personen mit angeordneter Vorstellungs- oder Therapieweisung aufgenommen, die zuvor in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht waren und bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung

ausgesetzt oder für erledigt erklärt wurde (§ 67d StGB), beziehungsweise deren Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es können auch Personen aufgenommen werden, bei denen der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach §§ 126a Abs. 2 StPO in Verbindung mit §116 Abs. 3 der Strafprozessordnung ausgesetzt wurde.

3.2 Aufgenommen werden außerdem Entlassene aus dem Justizvollzug mit angeordneter Führungsaufsicht und Vorstellungs- oder Therapieweisung (§§ 68 und 68f StGB) sowie unter Bewährung stehende Personen mit entsprechenden Weisungen (§ 56c in Verbindung mit §§ 57, 57a StGB).

4. Vorbereitendes Aufnahmeverfahren

4.1 Die Aufnahme in der forensischen Ambulanz wird durch einen Antrag der zuletzt zuständigen Einrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzuges vorbereitet, wenn die Anordnung von Führungsaufsicht zu erwarten ist oder aufgrund Gesetzes eintritt oder eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung mit Therapieweisung in der forensischen Ambulanz aus Sicht der Anstalt in Betracht kommt. Der Antrag wird an eine forensische Ambulanz unter Berücksichtigung von Ortsnähe und bisheriger Therapiekontakte gerichtet.

4.2 Die forensische Ambulanz prüft im Rahmen des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens, ob bei der betreffenden Person eine delikt-relevante psychische Störung oder Suchtstörung vorliegt und eine Therapieindikation besteht, die bei einer Therapieweisung auch die Therapiebereitschaft voraussetzt.

4.3 Die angefragte forensische Ambulanz teilt das Ergebnis der Prüfung der betreffenden Person, der Einrichtung des Justiz- oder

Maßregelvollzuges, gegebenenfalls der zuständigen Bewährungshilfe und dem Gericht mit. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet. Steht zum Zeitpunkt der Mitteilung des Prüfungsergebnisses das für die Entscheidung zuständige Gericht nicht fest oder lässt sich dieses durch die Ambulanz nicht ermitteln, übernimmt die beauftragende Einrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzugs auf entsprechenden Hinweis die Unterrichtung.

4.4 Die für die betreffende Person zuständige Einrichtung des Justiz- und Maßregelvollzuges empfiehlt der Strafvollstreckungskammer nach Möglichkeit die im Einzelfall am besten geeignete forensische Ambulanz unter Berücksichtigung von Ortsnähe oder bisheriger Therapiekontakte zur forensischen Ambulanz.

4.5 Die forensische Ambulanz sollte mit der betreffenden Person bereits während des Justiz- oder Maßregelvollzuges bis zu zwölf probatorische Sitzungen durchführen.

5. Ziele und Dauer der Weisungen

5.1 Die Vorstellungsweisung soll den beteiligten und entsprechend qualifizierten Fachkräften durch die Kontaktaufnahme Gelegenheit geben, sich regelmäßig einen Eindruck von der zugewiesenen Person zu verschaffen, diese für eine Therapie zu motivieren und riskante Entwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen.

5.2 Die Therapieweisung umfasst je nach Umständen des Einzelfalls eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung und Betreuung. Sie setzt die Therapiebereitschaft der zugewiesenen Person voraus. Die Therapieweisung soll aufgehoben werden, wenn ihr Ziel erreicht ist.

5.3 Bei der Dauer der Vorstellungs- und Therapieweisung sollen insbesondere Sinn und Zweck sowie die Belastungsfähigkeit der zugewiesenen Person berücksichtigt werden.

6. Kosten

6.1 Die Kosten bestehen aus den fallbezogenen Personal- und Sachkosten der jeweiligen forensischen Ambulanz für die Begutachtungs- und Therapieleistungen im vorbereitenden Aufnahmeverfahren, einschließlich der probatorischen Sitzungen, sowie aus den fallbezogenen Personal- und Sachkosten für die Vorstellungs- oder Therapieweisung. Bedarf es zur Durchführung der Behandlung einer gerichtlichen Anordnung oder der Konkretisierung einer bereits getroffenen Anordnung, ist für den Zeitpunkt des Anfalls der Fallpauschale der Zeitpunkt der Antragstellung der forensischen Ambulanz bei Gericht beziehungsweise eines gegebenenfalls vorgelagerten Aufnahmegesprächs maßgeblich, wenn die gerichtliche Anordnung zu einem späteren Zeitpunkt ergeht.

6.2 Zu den Kosten gehören die jeweils gerichtlich angeordneten Aufwendungen für antiaggressive oder triebdämpfende Medikationen, deliktrelevante Off-Label-Verordnungen, Laborkontrollen auf Medikamentenspiegel und Urinkontrollen auf Suchtmittelkonsum.

7. Kostentragung

Die Kosten von Therapien in forensischen Ambulanzen nach Nummer 6 tragen grundsätzlich die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Personen

8. Kostenerstattung für zugewiesene Personen unter Bewährung, aus dem Justizvollzug und der Sicherungsverwahrung

- 8.1** Das Justizministerium übernimmt die Kosten aus Nummer 6, wenn die nach Nummer 7 kostentragungspflichtige Person aufgrund des Beschlusses eines baden-württembergischen Gerichts unter Bewährung steht oder ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg hat oder wenn eine Führungsaufsichtsstelle in Baden-Württemberg zuständig ist und die Person nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen, solange die Behandlung vom Gericht nach Nummer 2.2 Satz 2 angeordnet ist.
- Eine Kostenübernahme erfolgt auch bei folgenden gerichtlich angeordneten Weisungen für die Durchführung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie:
- Weisung im Zusammenhang mit der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, einschließlich einer Weisung im Rahmen von § 61b JGG,
 - Weisung des Jugendrichters als Erziehungsmaßregel, z.B. gemäß § 47 JGG sowie
 - Therapie- oder Vorstellungsweisung bei Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO.
- 8.2** Das Landgericht am Sitz der forensischen Ambulanz erstattet dieser die Kosten aus Nummer 6 quartalsweise.
- 8.3** Für die Kosten im vorbereitenden Aufnahmeverfahren gelten die §§ 8 und 9 Absatz 1 JVEG Honorargruppe M 3 (zurzeit 120 Euro pro Stunde). Die Staatskasse trägt die Kosten des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens, wenn keine Führungsaufsicht angeordnet wird oder kraft Gesetzes nicht eintritt oder keine Straf- oder Reststrafenaussetzung gewährt wird.
- 8.4** Für die Durchführung der Weisung werden der Ambulanz pauschal 7.200 Euro im Jahr pro zugewiesener Person erstattet. Darin sind die Sachkosten nach Nummer 6.2 bis zu einer Höhe von 300 Euro im Jahr enthalten. Deliktrelevante notwendige Mehrkosten nach

Nummer 6.2 werden auf Einzelnachweis erstattet. Erstattungen erfolgen im Regelfall quartalsweise.

- 8.5** Reisekosten der zugewiesenen Person zu Vorstellungs- oder Therapiestunden werden diesen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erstattet.
- 8.6** Die Auszahlung der Quartalspauschale ist vom Bestehen der Leistungsfähigkeit unabhängig und findet auch bei einer gerichtlichen Anordnung, anderer Kostentragung oder anderem Stundenkontingent statt.
- 8.7.** Die Ambulanzen bieten der zur Therapie oder Vorstellung zugewiesenen Person grundsätzlich 36 Behandlungsstunden im Jahr an. Diese sind in der Regel in Präsenz wahrzunehmen. Die Durchführung fernmündlicher oder audiovisueller Therapien ist als Ersatz beziehungsweise Ergänzung einzelner Präsenztermine zulässig, sofern hierfür Gründe in der zugewiesenen Person selbst (z.B. Entfernung des Wohnortes zum Sitz der Ambulanz) oder im Therapieinhalt (z.B. schambesetzte Inhalte der Tataufarbeitung) vorliegen. Behandlungsprozesse mit ausschließlich fernmündlichen beziehungsweise audio-visuellen Terminen sollten vermieden werden.

Zwei Stunden Gruppentherapie stehen einer Stunde Einzeltherapie in der Abrechnung gleich. Behandlungskosten können seitens der Ambulanz in Rechnung gestellt werden, wenn die zugewiesene Person unentschuldigt der Sitzung fernbleibt oder nicht mindestens 24 Stunden zuvor absagt. Die Fallpauschale fällt an, solange die Therapie nicht vom Gericht durch Aufhebung des Anordnungsbeschlusses oder auf Anweisung der Führungsaufsichtsstelle unterbrochen oder beendet wird. Können seitens der Ambulanz die erforderlichen 36 Behandlungsstunden im Jahr nicht durchgeführt oder im Sinne von Satz 3 angeboten werden, ist zum Ende des

letzten Behandlungsquartals im Jahr ein Ausgleichsverfahren durchzuführen, wobei seitens der Ambulanz Fehlstunden grundsätzlich mit 85 Euro pro Stunde von der Pauschale in Abzug zu bringen sind.

Damit ist das multiprofessionelle Komplexleistungsangebot der Nachsorgeambulanzen bei den Zentren für Psychiatrie abgegolten.

9. Kostenerstattung für zugewiesene Personen aus dem Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB

9.1 Das Sozialministerium übernimmt die Kosten aus Nummer 6, wenn die nach Nummer 7 kostentragungspflichtige Person auf Grund des Beschlusses eines baden-württembergischen Gerichts unter Führungsaufsicht steht oder eine Führungsaufsichtsstelle in Baden-Württemberg für die Führungsaufsicht zuständig ist und die Person nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen.

9.2 Das Sozialministerium beauftragt das Zentrum für Psychiatrie Nordbaden mit der Bewirtschaftung der Mittel aus Kapitel 0930 Titel 68201 des Staatshaushaltsplans. Für die Durchführung der Vorstellungs- oder Therapieweisung werden der Ambulanz pauschal 7.200 Euro im Jahr pro zugewiesener Person erstattet. Erstattungen erfolgen im Regelfalle quartalsweise.

9.3 Reisekosten der zugewiesenen Person zu Vorstellungs- oder Therapiestunden werden diesen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erstattet.

10. Zusammenarbeit

10.1 Die forensischen Ambulanzen, die Führungsaufsichtsstellen, die Bewährungshilfe und der Justiz- und Maßregelvollzug arbeiten

vertrauensvoll zusammen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Dazu sollen schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den forensischen Ambulanzen, der Bewährungshilfe und den Führungsaufsichtsstellen geschlossen werden.

10.2 Es ist anzustreben, dass ein Erstkontakt der betreffenden Person zur forensischen Ambulanz möglichst frühzeitig hergestellt wird, insbesondere zur Einleitung des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens. Es empfiehlt sich ein Zeitraum von neun Monaten vor der Entlassung. Die Durchführung der Vorstellungs- oder Therapieweisung sollte möglichst sofort nach der Entlassung, spätestens vier Wochen nach der Entlassung aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug begonnen werden.

10.3 Die forensische Ambulanz dokumentiert die Umsetzung der von ihr durchgeführten Behandlung sachgerecht und wirkt an einer Evaluation ihrer Tätigkeit mit.

11. Offenbarungs- und Schweigepflichten

11.1 Bezüglich Weisungen in der Führungsaufsicht gilt § 68 a Absatz 8 StGB. Für Behandlungen im Rahmen der Bewährung ist eine im Umfang § 68a Absatz 8 StGB entsprechende Entbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht Grundlage der Behandlung in der Ambulanz.

11.2 Die zugewiesene Person ist bei Eintritt in die forensische Ambulanz über die bestehenden Offenbarungs- und Schweigepflichten zu unterrichten.

11.3 Die nach Nummer 11.1 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen

verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 StGB genannten Personen selbst hierzu befugt wären.

12. Verstoß gegen Weisungen

12.1 Die forensische Ambulanz teilt einen Verstoß der zugewiesenen Person gegen die Vorstellungs- oder Therapieweisung der Führungsaufsichtsstelle oder bei Bewährungsverstößen dem Gericht mit. Sie informiert zudem die Bewährungshilfe, wenn die zugewiesene Person zugestimmt hat.

12.2 Sie teilt der Führungsaufsichtsstelle insbesondere mit, wenn die zugewiesene Person gegen die Vorstellungsweisung verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet (vergleiche § 145 a StGB).

13. Inkrafttreten

13.1 Die Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

13.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.